

INSTITUTIONELLES KONZEPT
ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND
JUGENDLICHEN
AN DEN
MARCHTALER INTERNATEN
DER
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Inhalt

| | | |
|--------|--|----|
| | Präambel | 4 |
| I. | Begriffsklärung | 4 |
| I.1 | Grenzverletzung | 4 |
| I.2. | Übergriffe | 4 |
| I.3 | Missbrauch | 5 |
| I.4 | Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt | 5 |
| II. | Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards | 5 |
| II.1 | Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen | 5 |
| II.2 | Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden | 6 |
| III. | Kultur der Achtsamkeit – Partizipation ermöglichende Strukturen – Fortbildung | 9 |
| III.1 | Präventionsbeauftragte(r) | 9 |
| III.2 | Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt | 9 |
| III.3 | Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt | 9 |
| III.4 | Diözesane Anlaufstelle bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an den Internaten | 11 |
| III.5 | Internatsleiter | 11 |
| III.6 | Fortbildungen für Mitarbeitende..... | 11 |
| III.7 | Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern | 12 |
| III.8 | Gelegenheiten der Reflexion und der Feedback-Kultur | 12 |
| III.9 | Kooperation mit externen Partnern | 12 |
| IV. | Kultur der Achtsamkeit | 13 |
| IV.1 | Beschwerdeverfahren generell | 13 |
| IV.2 | Diskretions- und Meldepflichten, die Schüler/Schülerinnen betreffen | 13 |
| IV.2.1 | Bei Fällen von sexuellem Missbrauch, Übergriffen und kriminellen Tatbeständen | 13 |
| IV.2.2 | Bei Fällen von Grenzverletzungen | 13 |

| | | |
|-------|--|----|
| V. | Übergriffigkeit oder Missbrauch aufdecken und abstellen | 13 |
| V.1 | Interventionen bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen, die nicht am Internat arbeiten oder leben | 13 |
| V.2 | Interventionen bei beobachteten Grenzverletzungen durch Angestellte des Internats | 14 |
| V.3 | Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch | 14 |
| V.3.1 | Umgang mit beschuldigenden Mitarbeitenden | 14 |
| V.3.2 | Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden | 14 |
| V.3.3 | Maßnahmen zur Rehabilitation | 15 |
| V.3.4 | Intervention bei Verdacht auf sexuelle Gewalt zwischen Schutzbefohlenen des Internats | 15 |
| VI. | Wichtige Dokumente | 16 |
| VI.1 | Rahmenordnungen – Prävention | 16 |
| VI.2 | Weiterführende unterstützende Veröffentlichungen der Stabstelle Prävention, Kinder und Jugendschutz | 16 |
| VII. | Wo finde ich das Schutzkonzept der Marchtaler Internate | 16 |

Präambel

Gemäß dem Leitbild der Marchtaler Internate „Lernen mit Kopf, Herz und Hand“ sowie dem Ziel des Marchtaler Internatsplans „Zur Verantwortung erziehen“, der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 16.03.2020, BO-Nr.800 – 10.02.20 und der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) Kirchl. Amtsblatt Nr. 4, 16.03.2020 und dem Rahmenkonzept des Landes Baden-Württemberg „stark, stärker, WIR“ hat Prävention in den Marchtaler Internaten das Ziel, unsere Schülerinnen und Schüler in einem umfassenden Sinn zu stärken: in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in ihrer körperlichen und in ihrer seelischen Gesundheit und damit auch ihre Widerstandsfähigkeit („Resilienz“).

In dem hier vorliegenden Konzept steht demgegenüber allein der Schutz unserer Schülerinnen und Schüler vor Gewalt und Missbrauch im Zentrum. In einem ersten Teil geht es um die Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“, in der jeder „seine Würde erfahren“ kann (Kapitel II und III). In einem zweiten Teil wird dargelegt, was zu tun ist, um grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen („Kultur der Wachsamkeit“, Kapitel IV) und Übergriffigkeit oder Missbrauch abzustellen (Interventionsverfahren, Kapitel V).

Alle Mitglieder der Internatsgemeinschaft sind hier zur Zusammenarbeit aufgefordert: Leitungspersonal, Mitarbeitende, Eltern sowie Kinder und Jugendliche selbst.

I. Begriffsklärung

I.1 Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung von Beziehungen. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen in ihrer Strategie, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

I.2 Übergriffe

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann oder will.

I.3 Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet - nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, innerhalb eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

I.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischer Materials.

II. Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards

II.1 Rechte und Pflichten für Kinder und Jugendliche

Alle Schülerinnen und Schüler sollen mit den unten aufgeführten Rechten und Pflichten am Internat vertraut gemacht werden. Dies kann in eigenen Veranstaltungen geschehen, beispielsweise in Sozialtrainings, bei Themenwochenenden oder in Arbeitsgemeinschaften. Die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen – und damit ihre Würde - sollen aber auch ganz praktisch im pädagogischen Umgang mit Konflikten erfahrbar sein. Es ist Aufgabe der Internatsleitung, in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen (z.B. im Sozialcurriculum und in einem entsprechend ausgerichteten Konfliktmanagement).

Dazu einige Grundsätze für Kinder und Jugendliche:

1. Dein Körper gehört Dir: Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von Dir dürfen nicht ohne Dein Einverständnis gemacht oder verschickt werden. – Respektiere auch diese körperliche Unversehrtheit der anderen!
2. Du hast ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen, schon gar nicht im Internet. – Sei selbst fair und respektvoll in Deiner Wortwahl.
3. Du hast ein Recht auf Privatsphäre: Niemand darf Dein Eigentum ungefragt anrühren oder Dich in Toiletten oder Umkleidekabinen belästigen. – Respektiere die Privatsphäre anderer!
4. Was Deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du, nicht etwa der, der über Dich Scherze macht. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest und hast ein Recht

darauf, dass das auch respektiert wird. – Hilf mit, „Späße“ abzustellen, wenn Du merkst, dass jemand unter ihnen leidet.

5. Du hast ein Recht auf Bildung, z.B. ungestört am Unterricht oder auch an anderen Veranstaltungen des Internats teilzunehmen. – Trage dazu bei, dass dies auch in Deiner Gegenwart möglich ist.

6. Du hast ein Recht, in gepflegten Räumen zu leben (einschließlich Toiletten). – Geh sorgsam mit den Räumen und mit der Einrichtung um.

7. Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. – Hilf mit, dass Konflikte nicht eskalieren, sondern ohne größeren Schaden gelöst werden können.

8. Du hast ein Recht darauf, angemessen informiert zu werden über Dinge, die Dich betreffen. Frage nach und gib selbst Auskunft, wenn Dinge unklar oder missverständlich erscheinen.

9. Du hast ein Recht, Deine Meinung zu sagen und Anliegen vorzubringen. Du hast ein Beschwerderecht und kannst über die Internatssprecher im Internat Deine Anliegen vorbringen. – Respektiere die Meinungsäußerung anderer, auch wenn Du etwas anders siehst.

10. Du hast ein Recht auf Hilfe, wann immer Du in Not bist. – Akzeptiere es, wenn andere sich in ihrer Not Hilfe holen.

II.2 Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden

Zu Beginn des Anstellungsverhältnisses verpflichten sich alle Mitarbeitenden an den Marchtaler Internaten dazu, sich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu engagieren. Diese Selbstverpflichtung umfasst folgende Punkte:

Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Marchtaler Internaten

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch¹

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Ich

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Im Internat tätig als bei Eigenbetrieb Marchtaler Internate)

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den

¹ Stand: Oktober 2016

Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.
Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, meinen Verband oder meinen Träger.
Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Ort, Datum

Selbstauskunftserklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

III. Kultur der Achtsamkeit - Fortbildung

Die Mitarbeitenden werden bei Dienstantritt durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten (Internatsleitung, Geschäftsführung) über die im Folgenden aufgeführten externen und

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

internen Personen und Institutionen informiert. Die Schüler und Eltern werden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Internatsvertrages und per Aushang informiert.

III.1 Präventionsberater/-innen

Die Internatsleitung ernennt eine(n) Präventionsberater/in. Ihre Aufgabe ist die Koordination und Reflexion aller Aktivitäten und Themen, die den Bereich Prävention betreffen. Die Präventionsbeauftragten sind zugleich Mitglied in der Teamsitzung jeweiligen Internates. Sie übernehmen dort in besonderer Weise die Funktion eines Anwaltes dieses Schutzauftrages.

III.2 Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt

Präventionsbeauftragte des jeweiligen Internates

Martinihaus Rottenburg
Rebecca Würth, Martinihaus Rottenburg
Sozialpädagogin BA
Mail: wuerth@martinihaus.de

Bischöfliches Internat Maria Hilf, Bad Mergentheim:
Frau Tanja Hopf, stellvertretende Internatsleiterin
Mail: t.hopf@bimh.net

Kolleg St. Josef, Ehingen
Karin Gohr, Stellvertretende Internatsleiterin
Mail: Gohr@kollegstjosef.de

Konvikt Rottweil
Charlotte Mayr
Pädagogin
Mail: charlotte.mayr@konvikt-rottweil.de

III.3 Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Die jeweilige örtliche Beratungsstelle mit der das Internat eine Kooperationsvereinbarung hat.

Musisches Internat Martinihaus
Jugend Familienberatungszentrum
Frau Himmelreicher
Obere Gasse 31
72108 Rottenburg
Tel. 07071 207-6363
Mail: JFBZ-Rbg@kreis-tuebingen.de

Bischöfliches Internat Maria Hilf, Bad Mergentheim:
Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt
Schloßplatz 6
97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 92201024

Mail: kgsq@caritas-tbb.de Internet: www.caritas-tbb.de

anonyme Online-Beratung: www.beratung-caritas.de

Konvikt Rottweil

Frauen helfen Frauen + Auswege e.V.

Hohlengrabengasse 7

78628 Rottweil

Tel. 0741 41314

Mail: info@fhf-auswege.de Internet: www.fhf-auswege.de

Kolleg St. Josef, Ehingen

Landesamt für Jugend und Soziales Alb-Donau-Kreis

Frau Carina Piacentino

Schillerstraße 30

89077 Ulm

Tel. 0731 1854385

Mail: carina.piacentino@alb-donau-kreis.de

Internet: www.alb-donau-kreis.de/startseite/Landratsamt/fachdienst+jugendhilfe.html

Unterstützung und Beratung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

Geschäftsstelle der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Theresia Werner

Tel. 07472 169-783 oder 0171 2896994

Mail: ksm-kontakt@ksm.drs.de

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Sabine Hesse

Tel. 07472 169-385

Mail: praevention@drs.de

Bundesweite anonyme Unterstützung:

„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Tel. 0800 22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Angebot des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs (www.beauftragter-missbrauch.de)

Das „Hilfeportal Missbrauch“ im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

III.4 Diözesane Anlaufstelle bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an den Marchtaler Internaten

Ansprechpartner bei Verstößen von Mitarbeitenden. Geschäftsstelle der Kommission Sexueller Missbrauch, Postfach 9, 72101 Rottenburg,

Tel. 07472 169783, Mobil: 0171 2896994, Fax. 07472 169 83783,

E-Mail: theresa.werner@ksm.drs.de; ksm-kontakt@ksm.drs.de

Bei Vorkommnissen unter Schülern ist zunächst eigenes pädagogisches Handeln gefordert, bei schwereren Vorkommnissen müssen das Jugendamt und / oder die Polizei eingeschaltet werden.

III.5 Internatsleitung

Die Internatsleitung gibt dem Träger und in der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Weiterentwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter die Themen „professioneller Umgang mit Nähe und Distanz“ sowie „Prävention von sexuellem Missbrauch“ erörtert werden.

Auch trägt sie Sorge, dass in einer gemeinsamen Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeitende die „Selbstverpflichtungserklärung“ besprochen und zur Unterschrift vorgelegt wird.

Alle neuen Mitarbeitenden müssen, der Internatsleitung und von dort mit den anderen Personalunterlagen über den pädagogischen Geschäftsführer, der Personalverwaltung vor Dienstbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

III.6 Fortbildungen für Mitarbeitende

Alle neuen Mitarbeitenden nehmen an einer zentralen Grundschulung zu Präventionsmaßnahmen im Umgang mit Sexualität und zur Praxis von Nähe und Distanz teil. Diese Grundschulung wird von der Geschäftsführung der Marchtaler Internate einmal jährlich organisiert. Die Inhalte orientieren sich an dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Leitungskräfte und Präventionsfachkräfte werden in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle fortgebildet.

Alle 5 Jahre findet für alle Mitarbeitenden eine Fortbildung statt, die von der Geschäftsführung organisiert wird. Darüber hinaus können auch andere geeignete Angebote z.B. des Stiftungsschulamtes, des VKIT oder der Diözese aufgegriffen werden.

Die pädagogischen Kräfte befassen sich mit Hilfe von geeigneten Referenten in regelmäßigen Abständen auf Konferenzen und Erzieher tagungen mit Fragen der Sexualethik und der Sexualpädagogik.

III.7 Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern

Prävention ist eine Querschnittsaufgabe aller pädagogisch Mitarbeitenden im Internat. Neben einer grundsätzlich grenzachtenden Haltung, die vorgelebt werden muss, sollen auch geeignete Materialien (Literatur, Medien, Kunst, Musik, Internet etc.) zur Auseinandersetzung mit Präventionsfragen eingesetzt werden.

Auf den Absatz II.1 „Rechte und Pflichten für Kinder und Jugendliche“ im Schutzkonzept wird nochmals ausdrücklich hingewiesen!

III.8 Gelegenheiten der Reflexion und der Feedback-Kultur

Damit in den Marchtaler Internaten eine Kultur der Achtsamkeit erfolgreich und nachhaltig gelebt werden kann bedarf es Gelegenheiten für eine regelmäßige Reflexion und ein Feedback zwischen Internatsleitung, Mitarbeitenden, sowie Schülerinnen und Schülern. Solche Gelegenheiten können sein:

- Internatsrat
- Mitarbeitergespräche
- Schülergespräche
- Besinnungstage
- MAV

Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zwischen der Internatsleitung und ihren Mitarbeitenden auf der einen Seite und den Eltern, sowie der Öffentlichkeit auf der anderen Seite können sein:

- Begegnungs- / Elterntage
- Elterngespräche
- Vortragsveranstaltungen
- Erzieher tagung

Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zu professionellem pädagogischem Handeln und pädagogischen Entscheidungen:

- Kollegialer Austausch
- Teambesprechungen (wöchentlich)
- Supervision

III.9 Kooperationen mit externen Partnern

Bei der Kooperation mit Sportvereinen, Musikschulen und anderen externen Anbietern muss darauf geachtet werden, dass diese auch ein Schutzkonzept haben.

IV. Kultur der Achtsamkeit

IV.1 Beschwerdeverfahren generell

Allen Mitgliedern des Internats stehen die Beschwerdewege, sowohl bei einem geäußerten Verdacht gegen ein Mitglied des Internats, wie auch bei dem Eindruck, dass gemeldete Beobachtungen nicht ernst genommen werden, bei den unterschiedlichen Instanzen (Leitungspersonen, pädagogische Kräfte, MAV, Geschäftsführung, externe Beauftragte etc.) offen.

IV.2 Diskretions- und Meldepflichten, die Schüler/Schülerinnen betreffen

IV.2.1 Bei Fällen von sexuellem Missbrauch, Übergriffen und kriminellen Tatbeständen

In Fällen von sexuellem Missbrauch und kriminellen Tatbeständen muss gehandelt werden. Es besteht gemäß den gesetzlichen Vorgaben zwar keine Anzeigepflicht, jedoch müssen die Vorgaben des KVJS und der Diözese³ beachtet werden. Es besteht eine Pflicht zu helfen und zu schützen, da es sich sonst um unterlassene Hilfeleistung handelt. Jedoch muss bei Verdachtsfällen im Sinne von Opfer- und Beschuldigtenschutz mit hoher Sensibilität vorgegangen werden.

IV.2.2 Bei Fällen von Grenzverletzungen

Zur begrifflichen Klärung von Grenzverletzungen wird auf I.1 verwiesen. Bei einmaliger, gelegentlich unangemessener und unbeabsichtigter Verhaltensweise kann der Vorfall durch entschuldigendes und grundsätzlich respektvolles Verhalten korrigiert werden. Über Konsequenzen bei gravierenden Fällen entscheidet die Internatsleitung.

V. Übergriffigkeit oder Missbrauch aufdecken und abstellen

V.1 Interventionen bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen, die nicht am Internat arbeiten oder leben

Wenn Kinder und Jugendliche sich mit Erfahrungen von sexueller Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Internats (z.B. in ihren eigenen Familien) an Mitarbeitende des Internats wenden, verfügen letztere grundsätzlich im Sinne des Opferschutzes über ein Diskretionsrecht. Bei Kindeswohlgefährdung sind sie allerdings zum Handeln verpflichtet. Sie müssen unverzüglich - wenn auch ohne Angabe von Personendaten - entweder die Internatsleitung oder eine der internen oder externen beauftragten Personen (s.o.) konsultieren.

³ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart; Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, 16.03.2020

V.2 Interventionen bei beobachteten Grenzverletzungen durch Angestellte des Internats

Zunächst ist ein vertrauensvoller kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ ein gutes Mittel, Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen zu gewinnen. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch eine/n Mitarbeitende/n beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden, kann eine pädagogische Kraft des Vertrauens konsultiert werden. Letztendlich muss jedoch die Internatsleitung und Geschäftsführung informiert werden.

V.3 Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende

Im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende am Internat ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren. Alle Mitarbeitenden sind in diesem Falle vielmehr zur Meldung an die Internatsleitung verpflichtet.

Die Internatsleitung ist in solchen Fällen verpflichtet, die Kommission Sexueller Missbrauch der Diözese für das weitere Verfahren einzubeziehen. Das Verfahren, an das die Internatsleitung sich halten muss, ist in den Regularien zum Umgang mit einem Verdacht der Diözese Rottenburg-Stuttgart geregelt.⁴

Alle Personen im Internat sind berechtigt, sich direkt an die oben aufgeführten internen und externen Beratungsstellen zu wenden.

V.3.1 Umgang mit beschuldigenden Mitarbeitenden:

a) Die Internatsleitung und die Mitglieder der Kommission Sexueller Missbrauch bzw. die externen Kooperationspartner (s.o.) haben keine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen und können deswegen den beschuldigenden Personen ohne den Vorbehalt der Unschuldsvermutung zuhören.

b) Die Internatsleitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigenden Person dahingehend, dass sie deren Schutzbedürfnisse respektiert und nicht an ihr vorbei an die beschuldigte Person herantritt.

V.3.2 Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden:

(a) Die Internatsleitung hat im Fall eines begründeten Verdachts die Pflicht, Diskretion gegenüber der beschuldigten Person zu wahren, um die Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gefährden, und um die Ermittlungsarbeit von Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern. Es besteht für die Internatsleitung eine Dokumentationspflicht der gemeldeten auffälligen Beobachtungen, sowie der in diesem Zusammenhang geführten Gespräche.⁵

b) Die Internatsleitung hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen im Sinne der Unschuldsvermutung.

⁴ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart; Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, 16.03.2020, S. 114 ff; Absatz C, Ziffer 20 - 44

⁵ Vordrucke für die Dokumentation finden sich im Interventionsleitfaden für KITAS, S. 24 f

Deswegen gilt:

- Notwendige Vorsorgemaßnahmen (sofortige Kontaktunterbrechung, Information der Kommission Sexueller Missbrauch, ggf. der Strafverfolgungsbehörden etc.) sind zu unterscheiden von der definitiven Beurteilung des Sachverhalts.
- Die Internatsleitung informiert die beschuldigte Person über den Verdacht bzw. über die Anzeige. In diesem Gespräch informiert die Internatsleitung in Anwesenheit der Geschäftsführung die beschuldigte Person über die weiteren Schritte. Dieses Gespräch führt der pädagogische Geschäftsführer. Die Internatsleitung ist anwesend. Die beschuldigte Person hat gegenüber der Internatsleitung und Geschäftsführung ein Anhörrecht. Sie hat die Möglichkeit der Aussageverweigerung und wird auch über die Möglichkeit der Selbstanzeige informiert.
- Das Gespräch mit der beschuldigten Person ist zu protokollieren.
- Sollte sich die Beschuldigung oder der Verdacht als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun und zu ermöglichen, um die beschuldigte Person wieder zu rehabilitieren.

V.3.3 Maßnahmen zur Rehabilitation

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Internat. Ziel der Rehabilitation ist daher die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen in Hinblick auf die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen. Die Verantwortung für den Prozess trägt die Internatsleitung gemeinsam mit der Geschäftsführung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- a) Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- b) Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt ist wird ein Vermerk in der Dokumentation eingefügt. Die Unterlagen sind aufzubewahren.⁶
- c) Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren (inkl. externe Beauftragte etc.), werden informiert. Alle Schritte werden mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt.
- d) Unterstützende Maßnahmen (Supervision, Coaching u.ä.) werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person sowie der Mitarbeiterschaft und der Internatsleitung.

V.3.4 Intervention bei Verdacht auf sexuelle Gewalt zwischen Schutzbefohlenen des Internats

Im Falle eines Verdachtes auf sexuelle Gewalt zwischen Schutzbefohlenen am Internat muss innerhalb der Einrichtung und mit Unterstützung durch externe Fachleute (Beratungsstellen) pädagogisch vorgegangen werden. Es ist zu unterlassen, den Verdächtigten eigenmächtig zu konfrontieren. Alle Mitarbeitenden sind in diesem Falle vielmehr zur Meldung an die Internatsleitung verpflichtet.

⁶ DBK Ordnung und Diözesanordnung Absatz E, Ziffer 44

Die Internatsleitung ist in solchen Fällen verpflichtet, die Geschäftsführung zu informieren.

Alle Personen im Internat sind berechtigt, sich direkt an eine Beratungsstelle, möglichst die, mit der das Internat eine Kooperation hat, oder an die Präventionsbeauftragte Frau Hesse zu wenden (Adressen s.o.). Beide Kooperationspartner verfügen über ein Diskretionsrecht.

VI. Wichtige Dokumente

VI.1 Rahmenordnung - Prävention

Die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

und die

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart

sind im Kirchlichen Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2020, Nr. 4, 16.03.2020 veröffentlicht und liegen bei der Internatsleitung und den internen Präventionsbeauftragten jedes Internats vor. Diese Ordnungen dürfen von allen am Internatsleben Beteiligten und den Eltern jederzeit eingesehen werden.

VI.2 Weiterführende unterstützende Veröffentlichungen der Stabsstelle Prävention, Kinder und Jugendschutz

- Schutzkonzept Prävention; Bausteine für die Umsetzung
- Intervention: Leitfaden für KITAS; Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende
- Prävention: Rechtsgrundlagen; Prävention von sexuellem Missbrauch
- KS Spezial – Die Beilage zum Katholischen Sonntagsblatt: Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und Stärkung der Prävention in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Veröffentlichungen können unter: www.expedition-drs.de bestellt werden!

VII. Wo finde ich das Schutzkonzept der Marchtaler Internate?

- auf der Homepage des jeweiligen Internats
- in gedruckter Form in der Verwaltung, bei der Internatsleitung und bei den Präventionsbeauftragten der Internate
- eine kleine Zusammenfassung für Schülerinnen mit Adressen und Telefonnummern bzw. Rechte und Pflichten wird den Schülerinnen und Schülern der Internate ausgehändigt